



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

BIODIVERSITÄT

Gesetzesnovelle zur Stärkung der Biodiversität



Elke Lehnert

Unsere Landwirtschaft bildet die Grundlage für mehr Artenvielfalt und Biodiversität

Landwirtschaft und Artenschutz gehen in Baden-Württemberg Hand in Hand. Außerdem sind die Landwirtschaft und die Landbewirtschaftung die Grundlage für Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaft. Deshalb ist es für uns wichtig, unseren Bäuerinnen und Bauern weiterhin angemessene Rahmenbedingungen zu erhalten und zu schaffen, in denen sie auch in Zukunft nachhaltig und naturnah arbeiten und wirtschaften können.

Mit der Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes haben wir eine Grundlage geschaffen, die unseren Landwirten in Baden-Württemberg eine Vorwärtsstrategie bietet. Die am 31. Juli 2020 in Kraft getretenen Regelungen sind darüber hinaus ein Vorbild an

demokratischer Beteiligung. Gemeinsam mit den betroffenen Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden konnten umsetzungstaugliche Lösungen gefunden werden, die Landwirtschaft und Naturschutz noch enger zusammenbringen.

Die gesetzlichen Änderungen gehen auf die Eckpunkte der Landesregierung zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfs der Initiatoren des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ zurück. Die Landesregierung hat die Forderungen der Initiative sowie die Forderungen im Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen“ in weiten Teilen übernommen und zusätzliche Maßnahmen für verschiedene Felder des gesellschaftlichen Lebens eingefügt.

Wesentliche Punkte des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (kurz: Biodiversitätsstärkungsgesetz) sind:

- Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40 Prozent bis zum Jahr 2030. Der Ausbau der Produktion soll dabei ohne Marktverwerfungen stattfinden, was eine gleichzeitige Anpassung der Nachfrage bedeutet
- Reduktion der Menge chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent bis 2030
- Erarbeitung von über das Bundesrecht hinausgehenden landesspezifischen Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Integrierten Produktion
- Umsetzung des Verbots von Pestiziden in Naturschutzgebieten und Einhaltung zusätzlicher landesspezifischer Vorgaben neben den allgemeinen Grundsätzen zum Integrierten Pflanzenschutz in der Landwirtschaft in den übrigen Schutzgebieten
- Schaffung von Refugialflächen auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen
- Schutz landwirtschaftlicher Flächen
- Erhalt von Streuobstbeständen
- Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 Prozent der Landesfläche bis 2030
- Ausgleichskataster
- Verbot von Schottergärten auf Privatgrundstücken
- Minimierung der Lichtverschmutzung

Wesentliche Inhalte der Gesetzesnovelle

Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40 Prozent bis zum Jahr 2030 ✓

Nach § 17a Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) verfolgt das Land das Ziel, bis zum Jahr 2030 den Anteil des ökologischen Landbaus auf 30 bis 40 Prozent zu erhöhen. Es wird die Rahmenbedingungen so gestalten und Anreize dafür bieten, dass genügend Betriebe bis zum Jahr 2030 umstellen. Die Umstellung eines Betriebs auf ökologische Bewirtschaftung ist die unternehmerische Entscheidung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters. In den Jahren 2023 und 2027 erfolgt jeweils eine Evaluierung der Umsetzung, sodass gegebenenfalls nachgesteuert werden kann. Soweit das Land das Ziel von 30 bis 40 Prozent Ökolandbau an der Fläche nicht erreichen sollte, müssen die Rahmenbedingungen weiter verbessert werden.

Das Land bietet eine Vielzahl von Beratungsmodulen und Förderangeboten an, um landwirtschaftliche Unternehmen bei der Umstellung zu begleiten und zu unterstützen. Maßgeblich für den Erfolg wird zudem der weitere Ausbau der Vermarktung und die Verbraucherinformation sein. Die Entwicklung der erforderlichen Nachfrage wird das Land gezielt unterstützen. Nur so lässt sich die Bereitschaft der Verbraucher, aber auch der Großverbraucher wie der Kantinen und des Lebensmittelhandwerks, steigern, einen fairen Preis für biologisch erzeugte Produkte aus Baden-Württemberg zu zahlen. Damit kann der erforderliche weitere Ausbau der Marktanteile von biologischen Erzeugnissen zu angemessenen Preisen erreicht werden.

Eine aktuelle Markt- und Potenzialanalyse mit Handlungsempfehlungen für Land- und Lebensmittelwirtschaft sowie Politik und Verwaltung ist aktuell in Bearbeitung. Ergebnisse werden im Frühjahr 2021 vorliegen.

Das Land baut zudem Demonstrationsbetriebe mit vorbildlichen Naturschutzmaßnahmen auf, die als Anschauungsbetriebe für die ökologische und konventionelle Branche dienen. Weiterhin sind Demobetriebe zum Ökolandbau als Thema für Bauer-zu-Bauer-Gespräche vorgesehen.

Die Verpachtung der landeseigenen Flächen im Streubesitz erfolgt vorrangig, aber nicht ausschließlich, an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Agrarstrukturelle Belange werden dabei berücksichtigt. Es ist möglich, künftig auf den Flächen beispielweise auch bestimmte FAKT-Maßnahmen umzusetzen. So können auch konventionelle Betriebe die Flächen weiterhin bewirtschaften und es wird vermieden, dass arrondierte Flächen durch die Regelung aufgeteilt werden.

Mengenmäßige Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent bis zum Jahr 2030 ▼

Nach § 17b Absatz 1 LLG soll bis zum Jahr 2030 eine landesweite Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent in der Menge erreicht werden. Das Land muss seinen Teil zu dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beitragen und dazu die Rahmenbedingungen so gestalten, dass das Ziel auch erreicht werden kann. Eine einzelbetriebliche Verpflichtung gibt es indessen nicht. Das Land fördert daher die Anschaffung neuer Technik und wird den freiwilligen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verstärkt fördern.

Die Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- technische Weiterentwicklung,
- Substitution chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durch biologische Verfahren und Mittel,
- Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe,
- Ausbau des Integrierten Pflanzenbaus,
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten,
- Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten,
- Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Bereich des Verkehrs (insbesondere Gleiskörper),

- Ausbau der Förderung zum freiwilligen Pflanzenschutzmittel-Verzicht und verstärkte Nutzung von FAKT- und LPR-Maßnahmen durch die landwirtschaftlichen Betriebe,
- optimierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch Ausbau der Beratung und der Informationsvermittlung,
- Verbot von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) in Naturschutzgebieten.

Zur Zielerreichung wird ein Netz aus freiwilligen, kulturübergreifenden Demonstrationsbetrieben eingerichtet. Auf diesen Betrieben werden die veränderten Pflanzenschutzstrategien umgesetzt, gemessen und regelmäßig evaluiert.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist, dass die ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel hergestellten Produkte zu einem angemessenen Preis verkauft werden können. Dazu bedarf es einer entsprechenden Unterstützung in den Bereichen Marketing und Qualitätssicherung entlang der Wertschöpfungsketten.

Umsetzung des Verbots von Pestiziden in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und Einhaltung zusätzlicher landesspezifischer Vorgaben beim Integrierten Pflanzenschutz in den übrigen Schutzgebieten ∨

In Naturschutzgebieten gilt ein Verbot für alle Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) ab dem 1. Januar 2022. Für Härtefälle (insbesondere Existenzgefährdung), bei Kalamitäten (zum Beispiel massiver überregionaler Schädlingsbefall), zum Schutz der Gesundheit (zum Beispiel zur Bekämpfung von Stechmücken und Eichenprozessionsspinnern) und zur Erhaltung der Schutzgebiete (zur Bekämpfung invasiver Arten oder – bei prägenden Nutzungsarten – insbesondere zum Schutz der auf die besondere Nutzung angewiesenen spezifischen Tier- und Pflanzengesellschaften) können auf Antrag bei den zuständigen Regierungspräsidien Ausnahmen erteilt werden.

In den übrigen Schutzgebieten werden neben den allgemeinen Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes zusätzliche landesspezifische Vorgaben verbindlich vorgeschrieben, dokumentiert und kontrolliert. Die verbindliche Einhaltung dieser zusätzlichen Vorgaben soll zu einem vorbildlichen Integrierten Pflanzenschutz in den Schutzgebieten führen, der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß minimiert.

Schaffung von Refugialflächen auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen ∨

Tiere und Pflanzen brauchen dauerhafte Rückzugs- und Lebensräume auch im Offenland, damit sich die verbliebenen Bestände erholen können. Dazu sollen mittelfristig auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche sogenannte Refugialflächen geschaffen werden. Diese sind je landwirtschaftlicher Landnutzungsart auszuweisen und sollen von den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis, beispielsweise durch die Umsetzung entsprechender FAKT- oder LPR-Maßnahmen erbracht werden. Es wird somit kein Betrieb gegen seinen Willen gezwungen, Refugialflächen auszuweisen. Allerdings hat sich das Land zum Ziel gesetzt, dass auf jedem Betrieb mindestens 5 Prozent an ökologisch wirksamen Maßnahmen umgesetzt werden. Das Land wird daher die Förderangebote für Refugialflächen attraktiv gestalten. Im Rahmen der Förderung werden auch zusätzliche Maßnahmen für verschiedene

landwirtschaftliche Landnutzungsarten aufgenommen beziehungsweise ausgebaut und weiterentwickelt, die sich besonders positiv auf die Stärkung der Artenvielfalt auswirken können.

Die Anerkennung von Refugialflächen wird durch eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geregelt.

Schutz landwirtschaftlicher Flächen

Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und so zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Um diesen Erfordernissen, insbesondere vor dem Hintergrund der Flächeninanspruchnahme für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen und der Notwendigkeit der Nutzung der Böden für die Landwirtschaft, Rechnung zu tragen, sind Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen wichtige Entscheidungshilfen. In regelmäßigen Abständen werden daher Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen fortgeschrieben.

Erhalt von Streuobstbeständen

Für Streuobstbestände ab einer Größe von 1500 m² gilt ein Erhaltungsgebot. Einzelbäume können wie bisher bewirtschaftet, gefällt oder nachgepflanzt werden, ohne dass es einer Genehmigung bedarf. Die Umwandlung eines Streuobstbestandes ist nur möglich, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Für Umwandlungen von Streuobstbeständen hat ein Ausgleich zu erfolgen, vorrangig durch die Anlage eines neuen Streuobstbestandes. So wird sichergestellt, dass die flächenhafte Inanspruchnahme reduziert wird und die für Baden-Württemberg so prägende Nutzungsform auch künftig erhalten bleibt.

Hintergrundinformationen

Im Frühsommer 2019 initiierte „proBiene“ in Baden-Württemberg das Volksbegehren „Rettet die Bienen“. Mit dem von der Initiative vorgelegten Gesetzentwurf sollten nach dem Willen der Antragsteller folgende Ziele erreicht werden:

- besserer Schutz des Biotopverbundes und der Streuobstwiesen,
- eingeschränkter Einsatz von Pestiziden in allen Schutzgebieten und
- mehr ökologische Landwirtschaft.

Für den Zulassungsantrag wurden über 35.000 Stimmen gesammelt. Nachdem das Innenministerium am 14. August 2019 dem Antrag stattgegeben hatte, begann am 24. September 2019 die sechsmonatige Sammlung der Unterschriften.

Die im Gesetzesentwurf des Volksbegehrens enthaltenen Regelungen haben jedoch auch bei den Landwirtinnen und Landwirten viele Sorgen und Ängste, insbesondere vor dem Hintergrund der angemessenen Honorierung der Leistungen der Landwirtschaft, hervorgerufen.

Infolgedessen legten Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, und Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, am 15. Oktober 2019 ein gemeinsames Eckpunktepapier zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Volksbegehrens vor. Es wurde am 22. Oktober 2019 vom Landeskabinett beschlossen.

Im Anschluss diskutierten Landesregierung, Landnutzer- und Umweltverbände sowie der Trägerkreis des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ intensiv über die konkrete Ausgestaltung der elf Eckpunkte und einigten sich am 18. Dezember 2019 auf die Inhalte einer Gesetzesnovelle. Die Unterschriftensammlung für das Volksbegehren wurde daraufhin ausgesetzt.

Ein erster Gesetzesentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes wurde im März 2020 vom Kabinett zur Anhörung unter Einbezug der Forderungen im Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen“ freigegeben.

Nach Abschluss der Anhörungsphase am 28. April 2020 und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf im Kabinett freigegeben, in den Landtag eingebracht und dort am 22. Juli 2020 beschlossen. Das Gesetz trat am 31. Juli 2020 in Kraft.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen hat die Landesregierung im Doppelhaushalt der Jahre 2020/21 zusätzlich 60 Millionen Euro bereitgestellt.

Weitere Informationen

[Pressemitteilung vom 23. Juli 2020: Landtag hat den Gesetzesänderungen zur Stärkung der Biologischen Vielfalt zugestimmt](#)

[Pressemitteilung vom 19. Juni 2020: Landesregierung billigt Novelle für ein neues Naturschutz- sowie neues Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz](#)

Dokumente zum Herunterladen

[Eckpunkte zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes „Rettet die Bienen“](#)

[Leitfragen für Landwirtinnen und Landwirte sowie Interessierte: Eckpunkte zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes „Rettet die Bienen“](#)

Link dieser Seite:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/biodiversitaetsgesetz?print=1&cHash=803600175d907d43db4799d4f068d11a>